



Reglement für die Unterstützung von Vereinen 2023
(Vereinsunterstützungsreglement 2023)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
Geltungsbereich	3
Grundsätze	3
Antrag	3
Arten der Unterstützung	3
Arten finanzieller Unterstützung	3
Grundsätzliche Anforderungen (Muss-Kriterien)	3
2. Finanzielle Unterstützung.....	4
2.1. Allgemeine Finanzhilfen	4
Grundlage Gesamtbetrag.....	4
Grundsatz	4
Sockelbeitrag	4
Beitrag an die Jugendförderung	4
2.2. Einmalige ausserordentliche Finanzhilfen	4
Grundsatz	4
Beitragshöhe.....	5
2.3. Abgeltungen im Rahmen eines Leistungsvertrages	5
Grundlage Leistungsvertrag	5
Grundsatz	5
2.4. Besondere Finanzhilfen	5
Infrastrukturbenützung gemeindeeigener Anlagen	5
Infrastrukturbenützung bei Nutzung eigener Anlagen.....	5
Jubiläumsbeiträge.....	5
Beiträge für Anlässe	6
3. Unentgeltliche Dienstleistungen.....	6
Grundsatz	6
4. Unterstützung bei der Kommunikation und Information	6
Konferenz der Vereinspräsidien	6
Kommunikationsplattform	6
5. Gesuche	6
Eingabefrist	6
Formular	6
6. Zuständigkeiten	7
Gemeinderat	7
Kultur- und Sportkommission (KSK)	7
7. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	7
Inkrafttreten.....	7

- die Vereinsaktivitäten im sportlichen und kulturellen Bereich zu fördern;
- die Vereine zu unterstützen, die im gesellschaftlichen Bereich und Umweltbereich im Interesse der Gemeinde tätig sind;
- dabei die Vereine als eigenständige und selbstverantwortliche Organisationen zu respektieren;
- günstige Rahmenbedingungen zur Unterstützung von Eigeninitiative zu schaffen;
- die verfügbaren finanziellen Mittel gerecht einzusetzen;

beschliesst, gestützt auf Artikel 12 Absatz 7 des Organisationsreglements 2017, nachfolgendes

Reglement für die Unterstützung von Vereinen 2023

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement gilt für die Ausrichtung von Finanzhilfen und Abgeltungen sowie die Gewährung weiterer Unterstützung an die Vereine durch die Organe der Einwohnergemeinde Utzenstorf (nachfolgend «Gemeinde» genannt).

Grundsätze

Art. 2¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

² Die für die Unterstützung der Vereine zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel richten sich nach dem Budget für das betreffende Jahr.

³ Das Reglement ist eine Entscheidungshilfe. Das zuständige Organ bleibt in seinem Entscheid über die Unterstützung frei.

Antrag

Art. 3 Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss jährlich mit dem offiziellen Antragsformular schriftlich beantragt werden.

Arten der Unterstützung

Art. 4 Die Gemeinde gewährt folgende Arten von Unterstützung:

- a) finanzielle Unterstützung (Finanzhilfe und Abgeltungen);
- b) unentgeltliche Dienstleistungen;
- c) Unterstützung bei der Kommunikation und Information.

Arten finanzieller Unterstützung

Art. 5¹ Die Gemeinde gewährt folgende Arten finanzieller Unterstützung:

- a) allgemeine und besondere Finanzhilfen;
- b) einmalige ausserordentliche Finanzhilfen;
- c) Abgeltungen im Rahmen eines Leistungsvertrages.

² Die Gemeinde gewährt folgende Arten besonderer Finanzhilfen:

- a) Infrastrukturbenützung und Infrastrukturbeiträge;
- b) Jubiläumsbeiträge;
- c) Beiträge für Anlässe.

Grundsätzliche Anforderungen
(Muss-Kriterien)

Art. 6¹ Damit finanzielle Unterstützung gewährt wird, muss der Verein grundsätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Es handelt sich um einen Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit rechtsgenügenden Statuten und klaren Organisationsstrukturen;
- b) Die Vereinsaktivitäten bereichern das Freizeitangebot in der Gemeinde und bieten sinnvolle Freizeitaktivitäten in den Bereichen Bewegung, Kultur, Kunst, Soziales, Sport und Umwelt an;
- c) Die Vereinsaktivitäten sind für die Bevölkerung der Gemeinde und der Region zugänglich und sie dienen nicht ausschliesslich Individualinteressen eines begrenzten Personenkreises;
- d) Der Verein verfügt über ein Angebot an Aktivitäten;
- e) Der Verein ist nicht kommerziell oder gewinnorientiert ausgerichtet;
- f) Der Verein ist ethisch korrekt und findet in der Gemeinde Akzeptanz.

² Dieses Reglement findet keine Anwendung auf politische Parteien (ausgenommen Artikel 18) sowie auf religiöse Gruppierungen.

³ Vereinsaktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft werden nicht unterstützt.

⁴ Unterstützte Vereine können bei Bedarf angefragt werden, an Gemeindeanlässen mitzuwirken oder gewisse Aufgaben für die Gemeinde zu übernehmen.

2. Finanzielle Unterstützung

2.1. Allgemeine Finanzhilfen

Grundlage Gesamtbetrag

Art. 7 Der Gemeinderat legt im Rahmen des Budgets jährlich die Gesamtbeträge für den Sockelbeitrag und den Beitrag an die Jugendförderung fest.

Grundsatz

Art. 8 ¹ Für die ordentliche Vereinstätigkeit kann eine jährlich wiederkehrende Finanzhilfe gewährt werden.

² Diese setzt sich zusammen aus:

- a) einem Sockelbeitrag;
- b) einem Beitrag an die Jugendförderung.

³ Werden jährliche Abgeltungen im Rahmen eines Leistungsvertrages nach Artikel 13 und 14 oder anderweitige Unterstützungsleistungen durch die Gemeinde erbracht, wird in der Regel kein Sockelbeitrag und/oder Beitrag an die Jugendförderung ausgerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Sockelbeitrag

Art. 9 ¹ An Vereine, welche alle grundsätzlichen Anforderungen (Artikel 6) erfüllen und ihren Sitz in der Gemeinde haben, wird ein Sockelbeitrag ausgerichtet. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat, ob die Anforderungen erfüllt sind.

² Der Sockelbeitrag ist für alle Vereine gleich.

Beitrag an die Jugendförderung

Art. 10 ¹ An Vereine, welche alle grundsätzlichen Anforderungen (Artikel 6) erfüllen, wird pro jugendliches Mitglied mit Wohnsitz in der Gemeinde Utzenstorf ein Beitrag zu Gunsten der Jugendförderung ausgerichtet.

² Beitragsberechtigt sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

³ An Vereine, welche ihren Sitz nicht in der Gemeinde Utzenstorf haben, werden nur dann Jugendförderungsbeiträge ausgerichtet, wenn in der Gemeinde Utzenstorf kein vergleichbares Vereinsangebot besteht.

2.2. Einmalige ausserordentliche Finanzhilfen

Grundsatz

Art. 11 ¹ Den Vereinen können einmalige ausserordentliche Finanzhilfen gewährt werden:

- a) an Projekte und Anlässe;
- b) an Infrastrukturprojekte;
- c) als Abgeltung für bestimmte einmalige Leistungen.

² Für die Beitragsgewährung und die Bemessung des Beitrages sind massgebend:

- a) eine angemessene Eigenleistung des Vereins unter Berücksichtigung des Vereinsvermögens;
- b) Beiträge Dritter;
- c) eine Finanzierungsbeitrag der Nachbargemeinden bei Projekten mit regionaler Ausstrahlung.

³ Bei Infrastrukturprojekten sind für die Beitragsgewährung und die Bemessung des Beitrages zusätzlich massgebend:

- a) eine Projektbeschreibung mit einem detaillierten Finanzierungskonzept, welches neben den Erstellungskosten auch die künftigen Betriebskosten der Infrastrukturanlage ausweist;
- b) eine frühzeitige Information des Gemeinderates;
- c) ein Miteinbezug in der entscheidenden Projektphase.

⁴ Einmalige ausserordentliche Finanzhilfen können zusätzlich zu anderen Finanzhilfen und Abgeltungen gewährt werden.

Beitragshöhe

Art. 12 Die Höhe des zu erwartenden finanziellen Beitrages für einmalige Finanzhilfen wird dem Verein schriftlich mitgeteilt.

2.3. Abgeltungen im Rahmen eines Leistungsvertrages

Grundlage Leistungsvertrag

Art. 13 ¹ Grundlage für die Abgeltungen ist ein Leistungsvertrag.

² Im Leistungsvertrag werden die Höhe der Abgeltung einerseits und die dafür zu erbringenden Leistungen andererseits festgelegt.

Grundsatz

Art. 14 ¹ Abgeltungen auf der Grundlage eines Leistungsvertrages können gewährt werden für:

- a) öffentliche Aufgaben, die eine gewisse Professionalität erfordern, nicht ehrenamtlich erfüllt werden können und von der Gemeinde selber wahrgenommen werden müssten, wenn sie nicht an einen Verein oder eine Institution übertragen werden könnten;
- b) bestimmte einzelne Aufgaben, welche durch einen Verein oder eine Institution im Auftrag der Gemeinde erfüllt werden (zum Beispiel Bundesfeier).

² Die Abgeltungen können gewährt werden an:

- a) Vereine, welche die generellen Anforderungen (Artikel 6) erfüllen;
- b) Vereine, welche nicht alle generellen Anforderungen (Artikel 6) erfüllen, aber als gemeinnützig anerkannt sind.

2.4. Besondere Finanzhilfen

Infrastrukturbenützung
gemeindeeigener Anlagen

Art. 15 ¹ Für die Aktivitäten von Vereinen im Sinne von Artikel 6 stehen grundsätzlich die gemeindeeigenen Anlagen zur Verfügung. Die Belegungspläne werden durch die Gemeindeverwaltung (Abteilung Bau/Hauswartung) koordiniert.

² Für die Benützung wird beim Verein eine Mietgebühr gemäss Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen 2023 erhoben.

Infrastrukturbenützung bei Nutzung
eigener Anlagen

Art. 16 ¹ An Vereine, welche die grundsätzlichen Anforderungen (Artikel 6) erfüllen und selber Anlagen unterhalten und betreiben, können Infrastrukturbeiträge gewährt werden.

² Die Gemeinde kann mit dem Verein zusätzliche Anforderungen vereinbaren (z. B. Angebote im Schulsport, Nutzungsbedingungen für andere Vereine).

Jubiläumsbeiträge

Art. 17 An Vereine werden auf Gesuch hin folgende Jubiläumsbeiträge gewährt:

- a) 25 Jahre: 500 Franken;
- b) 50 Jahre: 750 Franken;
- c) 75 Jahre und alle weiteren 25 Jahre: maximal 1'000 Franken.

Art. 18¹ Für die Durchführung von Anlässen werden auf Gesuch hin folgende Beiträge gewährt:

- a) *Delegiertenversammlung*
10 – 100 Teilnehmende: 100 Franken
101 – 200 Teilnehmende: 200 Franken
201 – 400 Teilnehmende: 300 Franken
401 – 700 Teilnehmende: 400 Franken
ab 701 Teilnehmende: 500 Franken
- b) *regionaler/ kantonaler/ interkantonaler Anlass*
regionaler Anlass: 200 Franken
kantonaler/interkantonaler Anlass: 300 Franken
- c) *Kantonsmeisterschaft/ Schweizer Meisterschaft*
Kantonsmeisterschaft: 500 Franken
Schweizer Meisterschaft: 700 Franken
- d) *Spezielle Anlässe:*
Schriftliche Gesuche werden individuell durch den Gemeinderat beschlossen.

² Für die Teilnahme an eidgenössischen Festanlässen erhalten Dorfvereine auf Gesuch hin 200 Franken.

3. Unentgeltliche Dienstleistungen

Grundsatz

Art. 19 Die Gemeinde kann bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl von Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt werden, Dienstleistungen der Gemeindewerke (Arbeit, Maschinen, Material) unentgeltlich zur Verfügung stellen.

4. Unterstützung bei der Kommunikation und Information

Konferenz der Vereinspräsidenten

- Art. 20**¹ Die Konferenz der Vereinspräsidenten
- a) bietet die Möglichkeit zum gegenseitigen Informationsaustausch unter den Vereinen;
 - b) soll als Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Vereinen ausgestaltet sein.

² Die Kultur- und Sportkommission lädt zur Konferenz ein.

Kommunikationsplattform

Art. 21 Die Internetseite der Gemeinde und das Informationsbulletin «Lindenblatt» stehen allen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde als Kommunikationsplattform für ihre Angebote und für aktuelle Anlässe unentgeltlich zur Verfügung.

5. Gesuche

Eingabefrist

Art. 22 Alle Anträge für eine Vereinsunterstützung im Folgejahr sind jährlich bis am 31. Mai schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Utzenstorf, zu Händen der Kultur- und Sportkommission, einzureichen.

Formular

Art. 23¹ Für die Gesuchstellung ist das offizielle Formular zu verwenden, welches auf der Internetseite der Gemeinde für die elektronische Gesuchseingabe zur Verfügung steht. Bei der Gemeindeverwaltung kann das Formular auch in Papierform bezogen werden.

² Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Statuten und allenfalls Organisationsreglemente (nur bei erstmaliger Einreichung oder bei Änderungen);
- b) aktuelle Liste der jugendlichen Mitglieder (siehe Artikel 10 Absatz 2);
- c) allenfalls Konzept, Projektbeschreibung oder Ähnliches bei Gesuchen um einmalige ausserordentliche oder besondere Finanzhilfen (siehe Titel 2.2 und 2.4).

6. Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art. 24 Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Vereinsunterstützung aus;
- b) beschliesst über die allgemeinen und einmaligen ausserordentlichen Finanzhilfen;
- c) beschliesst über die Jubiläumsbeiträge;
- d) beschliesst über unentgeltliche Dienstleistungen;
- e) beschliesst und genehmigt Leistungsverträge;
- f) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement.

Kultur- und Sportkommission
(KSK)

Art. 25 Die Kultur- und Sportkommission

- a) ist Ansprechstelle der Vereine und Organisationen;
- b) prüft die Gesuche und Eingaben;
- c) verhandelt und überwacht die Leistungsverträge;
- d) unterbreitet dem Gemeinderat Bericht und Antrag;
- e) informiert die Vereine schriftlich über die zu erwartenden Beiträge;
- f) bereitet die Ausführungsbeschlüsse für das Benützungreglement sowie das Vereinsunterstützungreglement vor.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Änderung Personalreglement

Art. 26 Das Personalreglement vom 31. Oktober 2016, Anhang II, wird wie folgt geändert beziehungsweise ergänzt:

1.9	Kultur- und Sportkommission	
1.9.1	Präsident/Präsidentin	2'000
1.9.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2	

Inkrafttreten

Art. 27¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse auf.

Dieses «Reglement für die Unterstützung von Vereinen 2023» wurde durch den Gemeinderat am 19. Juni 2023 erlassen.



Beat Singer, Präsident des Gemeinderats



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Publikation/Auflage/Fakultatives Referendum

Der Erlass des «Reglements für die Unterstützung von Vereinen 2023» wurde im amtlichen Publikationsorgan Nr. 25 vom 22. Juni 2023 publiziert und ist vom 22. Juni 2023 bis 24. Juli 2023 aufgelegt worden. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 5. August 2023



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber